

VERORDNUNG

der Stadtgemeinde Schladming

laut Gemeinderatsbeschluss vom 15.09.2015

Gemäß § 89 Abs. 4 Stmk. BauG 1995, LGBl Nr 59/1995 idf LGBl Nr 34/2015, hat der Gemeinderat der Stadtgemeinde Schladming in seiner Sitzung vom 15.09.2015 folgenden Beschluss gefasst:

§1

Bei Wohnhäusern besteht- in Abweichung von § 89 Abs 3 lit 1 Stmk BauG – die Verpflichtung, je Wohneinheit zumindest 1,5 Abstellplätze zu errichten, wobei für den Fall, dass sich dadurch unter gleichzeitiger Addition der Wohneinheiten keine ganze Zahl ergibt, diese Zahl auf die nächste ganze Zahl aufzurunden ist, sodass im Zusammenhang mit Wohnhäusern immer nur eine ganze Zahl an Abstellplätzen besteht.

§2

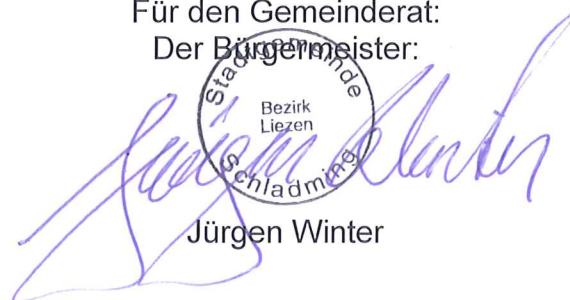
Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung stellen eine Verwaltungsübertretung dar und sind mit Geldstrafen bis zu EUR 7.267,00 zu bestrafen.

§3

Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tage in Kraft.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister:



The image shows a handwritten signature in blue ink over a circular official stamp. The stamp contains the text 'Stadtgemeinde Schladming' and 'Bezirk Liezen'. The signature is written over the stamp and extends to the left and right.

Jürgen Winter

Angeschlagen am: _____

Abgenommen am: _____